

# RS OGH 1977/9/15 2Ob135/77, 7Ob46/14m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1977

## Norm

ABGB §1324

ASVG §334 Abs1

StGB §88 Abs2 B1

## Rechtssatz

Wenn ein Fachschulingenieur in leitender Stellung die Anbringung von Drahtseilen im Widerspruch zu den Regeln der Technik ausdrücklich anordnet, so stellt dies unzweifelhaft klar, daß er einfache und naheliegende Überlegungen, die von ihm nach seiner beruflichen Erfahrung erwartet werden konnten, nicht anstellte oder ihnen gar zuwiderhandelte. Er hat grobe Fahrlässigkeit zu verantworten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 135/77  
Entscheidungstext OGH 15.09.1977 2 Ob 135/77
- 7 Ob 46/14m  
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 46/14m

Vgl auch; Beisatz aber: Zwar kann nicht gesagt werden, dass ein Verstoß gegen die Regeln der Technik (oder den Stand der Technik) immer grobe Fahrlässigkeit nahelegt, aber je naheliegender, einleuchtender und im Hinblick auf die Schadensabwehr wichtiger die Technik?Regeln sind, desto eher wird ihre Missachtung den Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit rechtfertigen können. (T1); Veröff: SZ 2014/38

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0030569

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)